

Die Mini-Jobs

Mini-Jobs bis 400,00 Euro monatlich

Nach wie vor beinhaltet § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) die geringfügig entlohnte Beschäftigung. Diese liegt nach dem neuen Recht dann vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 400,00 Euro nicht übersteigt. Die bisherige Fünfzehnstundengrenze entfällt ersatzlos.

Für diese Art von Mini-Jobs zahlt der Arbeitgeber einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 12 % und einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 11 %.

Die bisherige Pauschalbesteuerung von 20 % des Arbeitslohns (+ Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer) wird durch einen einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % ersetzt.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit der Vorlage einer Lohnsteuerkarte.

Besondere Einzugsstelle

Für die Erhebung dieses einheitlichen Pauschsteuersatzes ist die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Cottbus, zuständig. Diese Stelle ist auch berechtigt, die einheitliche Pauschalsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.

Mini-Jobs bis 400,00 Euro monatlich im Privathaushalten

Im neu eingefügten § 8 a SGB IV ist bestimmt, dass die Regelungen des § 8 SGB IV auch dann gelten, wenn diese Mini-Jobs in einem privaten Haushalt ausgeübt werden.

Für diese Art von Mini-Jobs zahlt der Arbeitgeber einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 5 % und einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von ebenfalls 5 %.

Auch hier beträgt die Pauschalsteuer 2 %. Der Arbeitgeber kann 10 % seiner Aufwendungen steuerfrei geltend machen - maximal jedoch 510,00 Euro jährlich.

Zusammenrechnung der Mini-Jobs

Werden mehrere Mini-Jobs nebeneinander ausgeübt, sind diese zur Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze noch nicht erreicht ist, zusammenzurechnen. Das gilt auch für die Addition mit einer Hauptbeschäftigung. Ausnahme hier: **Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, erfolgt keine Addition.**

Mini-Jobs in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro monatlich (Niedriglohnbereich)

Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt mehr als 400,00 Euro monatlich, aber nicht mehr als 800,00 Euro monatlich, liegt eine sogenannte Gleitzone vor.

Eine solche Beschäftigung ist in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig.

Der Arbeitgeber zahlt seinen vollen Beitragsanteil zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt. Der Arbeitnehmer zahlt - je nach Höhe des Verdienstes -

einen gestaffelten Beitrag, der sich aufgrund einer besonderen Beitragsformel ergibt. Hier sollen die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers allmählich von 4 % auf bis zu 21 % steigen.

Eine Pauschalbesteuerung ist für diese Art von Mini-Jobs nicht mehr möglich. Damit also nur Individualbesteuerung nach Lohnsteuerkarte.

Der Arbeitgeber kann 12 % seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen - maximal 2.400,00 Euro jährlich.